

Irrationale Argumente gegen die Homosexualität

Autor(en): **Birkenmaier, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle**

Band (Jahr): **35 (1967)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-568301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Irrationale Argumente gegen die Homosexualität

Für die Straffreiheit würde sich heute eine Mehrheit im Bundestag finden
Von Werner Birkenmaier

Nach zwanzig Jahren Streit und Diskussion hat sich das britische Unterhaus für die Toleranz entschieden. In der Nacht zum Dienstag hat es ein Gesetz verabschiedet, das gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen männlichen Erwachsenen in England und Wales legalisiert, falls diese Beziehungen im gegenseitigen Einverständnis und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Das Gesetz gilt vorerst nicht für Schottland. Das hat historische Gründe. Der Act of Union with Scotland bestimmte 1707, dass die Königreiche England und Schottland unter dem Namen United Kingdom of Great Britain vereinigt und durch dasselbe Parlament vertreten würden. Schottland besitzt also kein eigenes Parlament mehr, aber eine eigene Regionalregierung. Gesetzesentwürfe, die sich nur auf Schottland beziehen, werden im britischen Parlament von einem eigenen Parlamentsausschuss behandelt, dem derzeit 71 schottische Abgeordnete angehören. Sie sind berechtigt, auch bei allen nur-englischen Gesetzen mitzureden und mitzustimmen, und sie tun dies auch schon um dessentwillen, weil die englische Lösung für die zeitlich meist nachfolgende schottische Sonderregelung von Einfluss ist. Bei der Behandlung des schottischen Parallelgesetzes zur Homosexualität werden sich dann, wie üblich, die Bänke des Unterhauses leeren und die Schotten mehr oder weniger unter sich sein.

In Europa wird die einfache HS-Betätigung nur noch in Deutschland, Finnland, Oesterreich (der österreichische Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch sieht von einer Bestrafung ab) und in Irland bestraft. Der deutsche Regierungsentwurf für ein neues Strafrecht aus dem Jahre 1962 hält an der Bestrafung der einfachen Homosexualität fest. Die Bundesrepublik gerät damit, nach einem Wort des Kölner Strafrechtlers Ulrich Klug, mehr und mehr in eine «normative Isolierung». Dennoch glauben Mitglieder des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, dass die Entwicklung ähnlich verlaufen wird wie in England: «Je mehr wir die letzten sein werden, desto grösser muss das Gewicht der Gründe sein, die die Befürworter der Strafbarkeit der einfachen Homosexualität anführen.»

Der Vorsitzende des Sonderausschusses, der frühere Generalbundesanwalt Dr. Max Güde, hat einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei der Vorlage 1962 lediglich um einen Entwurf handle, an den nicht einmal die Regierung gebunden sei. Von diesem Entwurf, das weiss man heute schon, wird nicht mehr viel übrigbleiben, und das ist auch gut so. Stellenweise ist er von unsagbarer Primitivität und scheint aus einer Epoche zu stammen, in der die Menschen noch daran glaubten, dass Mehlwürmer aus dem Mehl entstehen. Wenn der Bundestag heute über die Straffreiheit der Homosexualität zu befinden hätte, so würden nach Meinung eines Experten SPD und EDP dafür stimmen, ebenso ein Teil der CDU; mit anderen Worten: für die Toleranz fände sich eine Mehrheit. Der Widerstand der Kirchen ist seit 1962 ebenfalls schwächer geworden. Der Präses der rheinischen Landeskirche Beckmann hat unlängst zu erkennen gegeben, das Strafrecht sei nicht dazu da, die Einhaltung der Gebote Gottes auf Erden zu garantieren. Der Hamburger Theologe Thielicke hat sich 1963, in Anlehnung an den Hirtenbrief der schwedischen Bischöfe, für eine Aufhebung des Verbots der einfachen Homosexualität ausgesprochen. Die katholische Kirche in der Bundesrepublik äusserte sich nicht so prononciert. In England hat sie mit dem «Griffin-Report» aus dem Jahre 1956 wesentlich dazu beigetragen, dass das Reformgesetz vor und durch das Parlament kam.

Trotz den intensiv geführten Diskussionen und trotz der angestregten Tätigkeit des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, wird es in der Bundesrepublik noch ein bis zwei Jahre dauern, bis das Parlament über das Für und Wider befinden kann. Der Ausschuss hat das Paket der Sexualdelikte noch nicht beraten. Im Herbst wird er in einer Klausurtagung die Reform des politischen Strafrechts abschliessend diskutieren. Erst zu Beginn des nächsten Jahres wird er darangehen, sich über das Sexualstrafrecht zu unterhalten. Der Vorsitzende Güde ist der Meinung, dass «tiefgreifende Differenzen innerhalb des Ausschusses nicht mehr bestehen». Mit anderen Worten: der Ausschuss wird wahrscheinlich vom Entwurf 62 abrücken und für eine Beseitigung des bisherigen Paragraphen 175 (im Entwurf 62 der Paragraph 216) plädieren. Homosexualität wird künftig aber nicht schlechthin straffrei sein. Güde rechnet mit einem Kompromiss, wie ihn auch England geschlossen hat und wie er im Penal Code, dem amerikanischen Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch, vorgesehen ist. Lediglich der Grundstrafbestand, die einfache Homosexualität, soll verschwinden. Dagegen soll nach den Vorschlägen des Internationalen Strafrechtskongresses 1964 das Gesetz Homosexualität dann unter Strafe stellen, «wenn das homosexuelle Verhalten durch Drohung oder Gewalt erzwungen wird; wenn ein Minderjähriger durch einen Erwachsenen zur Homosexualität veranlasst worden ist; wenn jemand ein Aufsichts- oder Vertrauensverhältnis missbraucht, indem er denjenigen, der ihm unterstellt oder anvertraut ist, zum homosexuellen Verhalten veranlasst; wenn sich das homosexuelle Verhalten in der Öffentlichkeit abspielt oder in einer Weise, die geeignet ist, andere Personen zu einem solchen Verhalten anzustiften; wenn jemand zur homosexuellen Prostitution veranlasst wird. Keiner dieser Sonderfälle liegt vor, wenn männliche oder weibliche Erwachsene sich im beidseitigen Einverständnis sexuell betätigen.»

Wenn der deutsche Entwurf diesen Leitlinien folgt, stossen die Argumente der Befürworter einer Bestrafung ins Leere. Sie stützen sich bisher im wesentlichen auf drei Gründe: Die Homosexualität gefährde die Ordnung der Gemeinschaft; sie zerstöre das Familienleben; ein Mann, der sich mit einem anderen Mann homosexuell befasse, könne sich auch Jugendlichen zuwenden. Die Autoren des Entwurfs 62 haben darüber hinaus, «das gesunde Volksempfinden» mobilisiert: «Die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann ist nach der weitaus überwiegenden Auffassung der deutschen Bevölkerung als eine verachtenswerte Verirrung anzusehen, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören.»

Die Autoren haben indessen vergessen, dass bis 1871 in zahlreichen deutschen Ländern, so in Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig und Hannover, der homosexuelle Umgang zwischen Erwachsenen straffrei war. Nicht übersehen werden darf, dass die Nazis die entsprechenden Bestimmungen verschärfen; die derzeit geltende Fassung des Paragraphen 175 ist durch eine Novelle vom 28. Juni 1935 Gesetz geworden. Der Psychiater Tobias Brocher hielt denn auch den Vertretern des gesunden Volksempfindens entgegen: «Dem geschulten Psychiater fallen in der Diskussion über die Homosexualität vor allem die irrationalen Argumente auf.» Der Regierungsentwurf, Sittlichkeit und Sexualmoral fälschlicherweise gleichsetzend, bekennt sich dazu, dass ein Reformentwurf auch weltanschauliche und politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen habe.

Ein Punkt wird in der Diskussion über dieses Thema häufig übersehen. Der Bestand der Bundesrepublik hängt nicht davon ab, ob einfache Homosexualität bestraft wird oder nicht. Die Öffentlichkeit verkennt oft, dass die einzelnen Tatbestände keineswegs so wichtig sind, wie die Häufigkeit ihrer Zitierung annehmen liesse. Aber in ihnen dokumentiert sich, ob die Gesellschaft bereit ist, einer Minderheit — vier bis fünf Prozent der Gesamtbevölkerung sind homosexuell — Rechte einzuräumen und

einem fortschrittlichen kriminalpolitischen Konzept zuzustimmen. Wichtiger ist ein System sinnvoll abgestufter Gegenmassnahmen gegen schwere Verbrechen, mittlere Verbrechen und unbedeutende. Im Jahre 1960 sind wegen Verstosses gegen Paragraph 175 rund 2350 Erwachsene verurteilt worden. Viele Polizeibeamte, Richter und Staatsanwälte waren damit befasst. Sie fehlten bei der Aufklärung von Gewaltverbrechen.

Die Unkosten, die durch Ermittlungsverfahren und Gerichtsverfahren in einem Jahr entstehen, belaufen sich auf rund eine Million Mark. Für diesen Aufwand, seine Folgen und seine Motivation gibt es keinen vernünftigen Rechtfertigungsgrund.

Leicht gekürzt aus der «Stuttgarter Zeitung» vom 8. Juli 1967

Homosexuelle sind wehruntauglich... in Deutschland

Weil die Homosexualität für jede Armee ein ernstes Problem ist, verzichtet die Bundeswehr darauf, junge Männer mit einer solchen Veranlagung einzuziehen. Diese Einstellung der Bundeswehrführung eignet sich allerdings nicht als Hintertürchen für Drückeberger. Nach Angaben der Inspektion des Sanitäts- und Gesundheitswesens im Bundesverteidigungsministerium werden Homosexuelle bei der Musterung erst nach sehr genauen Untersuchungen und Befragungen, in denen sie auch ihre Freunde angeben müssen, als untauglich eingestuft. «Frankfurter Rundschau», 31. Aug. 67

Eine knappe Zeitungsnotiz — aber mit einem bedenklichen Hintergrund! «... in denen sie auch ihre Freunde angeben müssen...», das ist wohl das Perfideste, was die Bundeswehrführung sich ausdenken konnte. Es mag richtig sein, dass eine gelebte Homosexualität in den Armeen eines jeden Landes ein Problem bleibt, obwohl sie — wie jeder weiss — in jeder Armee vorkommt, verdeckt oder entdeckt. Man weiss auch, dass homoerotische Offiziere meist die beliebtesten in jeder Armee sind. Die Leitung des KREIS wird hin und wieder von Schweizern angefragt, wie sie sich vom Militärdienst befreien können, durch welchen Arzt sie ein dementsprechendes Entlassungszeugnis erreichen würden. Es gibt kaum Aerzte, die das tun — aus der einfachen Erwägung heraus, dass jeder Schweizer auch sonst in der Oeffentlichkeit mit 'normalen' Männern in Berührung kommt, bei denen er sich zurückhaltend benehmen muss. Ein Frauenarzt z.B. gerät täglich mit einigen Frauen in Situationen, in denen er sich auch beherrschen und bewähren muss. Ein Soldat, auch wenn er wochenlang die gleiche Schlafstube mit Kameraden teilt, wird in der Militärzeit körperlich doch so beansprucht, dass es ihm nicht allzuschwer fallen sollte, über die Gefahrenzone hinwegzukommen. Wir kennen innerhalb des KREIS Dutzende von schweizerischen Soldaten, die sich alle durchaus bewähren. Ob es unter ihnen zu erotischen Begegnungen kommt? Wir wissen es nicht — und das ist doch wohl die Hauptsache, dass nichts den Vorgesetzten zu Ohren kommt. Das ist mit einiger Lebensklugheit doch sicher möglich. Allerdings werden die schweizerischen Rekruten bei ihrer Musterung nicht nach ihrer Veranlagung gefragt, wie es jetzt in Deutschland der Fall sein soll, was, von unserer Distanz aus gesehen, einen Eingriff in die Intimsphäre bedeutet, die sich keine staatliche Instanz erlauben darf. Dass dann auch noch «die Freunde angegeben werden müssen», ist so gegen jedes demokratische Rechtsgefühl, dass man nur hoffen kann, es handle sich um eine Falschmeldung. Bestünde sie zu Recht, so erscheinen uns die Folgen unabsehbar bedenklich.

Rolf